

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Der „Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Harsewinkel“ gehören grundsätzlich alle Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und die im Jugendbereich tätigen, gewählten Mitglieder an.

## § 2 Verhältnis zum Stammverband

Die Ortsgruppenjugend ist ein fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbständig. Die Gründung der Ortsgruppenjugend geht aus vom Bezirks- oder Landesjugendvorstand oder dem Hauptvorstand der Ortsgruppe hervor.

## § 3 Aufgaben

Die Ortsgruppenjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zustehenden und zufließenden Mittel. Aufgaben der Ortsgruppenjugend sind unter der Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen,
- b) die Förderung der sportlichen Betätigung im Rahmen des Rettungsschwimmens und der Jugendpflege,
- c) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) die Förderung der internationalen Verständigung,
- e) die Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung,
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen sowie Bildungseinrichtungen,
- g) die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

Die Ortsgruppenjugend übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich und freiwillig aus. Sie verfolgt ausnahmslos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht überwiegend eigennützige Zwecke.

Mittel der Ortsgruppenjugend dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Ortsgruppenjugendmitglied hat nur Anspruch auf materielle Leistungen die es vorab geleistet hat.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht zu den Zwecken der Ortsgruppenjugend zählen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Organe

Organe der Ortsgruppenjugend sind:

- a) die Ortsgruppenjugendversammlung (§ 5),
- b) der Ortsgruppenjugendausschuss (§ 6).

## § 5 Die Ortsgruppenjugendversammlung

Die Ortsgruppenjugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Ortsgruppenjugend.

Die Ortsgruppenjugendversammlungen setzen sich zusammen aus allen Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder.

Aufgaben der Ortsgruppenjugendversammlung sind :

1. Entgegennahme der Berichte der Ortsgruppenjugendausschussmitglieder,
2. Entgegennahme des Kassen- und Prüfberichtes,
3. Entlastung des Ortsgruppenjugendausschusses,
4. Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenjugendausschusses (alle 2 Jahre)
5. gegebenenfalls Ersatzwahlen,

6. Bestätigung der Nachfolger vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder des Ortsgruppenjugendausschusses,
7. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit,
8. Wahl des/der Delegierten zum Bezirksjugendtag der DLRG und zum Jugendtag auf örtlicher und Kreisebene,
9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die ordentliche Ortsgruppenjugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Ortsgruppenjugendversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppenjugendversammlung dies verlangen oder die Ortsgruppenjugendversammlung mit einfacher Mehrheit einen solchen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschließt.

#### § 6 Der Ortsgruppenjugendausschuss:

1. Der Ortsgruppenjugendausschuss ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit vor Ort verantwortlich. Der Ortsgruppenjugendausschuss besteht aus:
  1. dem/der 1. Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend,
  2. dem/der stellvertretenden gleichberechtigten Ortsgruppenjugendvorsitzenden,
  3. dem/der Ortsgruppenjugendkassenwart/in; er/sie ist dem Ortsgruppenkassenführer verantwortlich,
  4. 3 RessortleiterInnen, die Ressorts bestehen aus:
    1. Schwimmen, Retten und Sport (SRuS)
    2. Kindergruppenarbeit (KiGa)
    3. Fahrten und Lager (FaLa)
  5. 3 Beisitzern, Ressortübergreifend bzw. die eine Ressortfunktion haben.

Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendausschusses werden für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Beim Ausscheiden eines Ortsgruppenjugendausschussmitgliedes während der Amtszeit kann der Ortsgruppenjugendausschuss das Amt bis zur nächsten Ortsgruppenjugendversammlung kommissarisch besetzen.

2. Aufgaben des Ortsgruppenjugendausschusses sind insbesondere:
  - a) Erarbeitung von Richtlinien für den Ortsgruppenjugendausschuss,
  - b) Beschlussfassung über gesonderte Maßnahmen der Ortsgruppenjugend,

Der Ortsgruppenjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DLRG-Satzung, der Ortsgruppenjugendordnung, sowie der Beschlüsse der Ortsgruppenjugendversammlung und ist dem Ortsgruppenvorstand verantwortlich.

Die Sitzungen des Ortsgruppenjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Die Ortsgruppenjugendausschusssitzungen sind öffentlich, d.h. alle Mitglieder OG-Jugend dürfen an ihr teilnehmen. Auf Auftrag der Hälfte der Mitglieder des Ortsgruppenjugendausschusses ist vom Ortsgruppenjugendwart/in eine Sitzung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen.

Zur Planung und Durchführung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Ortsgruppenjugendausschuss ständige oder ad-hoc-Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Ortsgruppenjugendausschusses. Der/die 1. Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und der/die stellv. gleichberechtigte Ortsgruppenjugendvorsitzende bedürfen der Bestätigung der ordentlichen Ortsgruppenversammlung der DLRG Ortsgruppe Harsewinkel e.V. Wird die Bestätigung abgelehnt, so steht der Ortsgruppenjugend der Widerspruch beim Bezirksjugendausschuss zu. Dieser entscheidet nach Anhörung beider Seiten und einem Vermittlungsversuch mit einfacher Mehrheit.

#### §7 Voraussetzungen

Der/die 1. Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und der/die stellv. gleichberechtigte Jugendvorsitzende, der/die Jugendkassenwart/in sollte bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Kandidatur von Minderjährigen ist das Wahlergebnis erst nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten als gültig und verbindlich anzusehen. Die Zustimmung muss binnen 2 Wochen nach Beendigung der Jugendversammlung beim/bei der Ortsgruppenvorsitzenden vorliegen.

## §8 Ausführung der Jugendordnung

Der Ortsgruppenjugendtag kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Ortsgruppenjugendversammlung ermächtigt den Ortsgruppenjugendausschuss, einen Geschäftsverteilungsplan zu erarbeiten, anzuwenden und der nächsten Ortsgruppenjugendversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bei sich aus dieser Jugendordnung ergebenden Unklarheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der übergeordneten Gliederung im Jugendbereich und soweit dort nicht verankert die Bestimmungen des Stammverbandes.

## §9 Gültigkeit

Diese Jugendordnung ist im Grundsatz für die Jugendgruppen der DLRG Ortsgruppe Harsewinkel e.V. verbindlich.

## §10 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur bei einer ordentlichen Ortsgruppenjugendversammlung oder einer speziellen zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Ortsgruppenjugend- versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## §11 Auflösung

Die Auflösung der Ortsgruppenjugend kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vorher einberufenen ausserordentlichen Ortsgruppenjugendversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für die Beschlussfähigkeit gilt der § 5, Abs. 2 der Jugendordnung. Bei Auflösung der Ortsgruppenjugend fällt deren Vermögen der DLRG Ortsgruppe Harsewinkel e.V. zu.

## §12 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wird mit Beschlussfassung durch die Ortsgruppenjugendversammlung am \_\_\_\_\_ in Kraft treten.

Die Ortsgruppenversammlung stimmte dieser Jugendordnung am \_\_\_\_\_ zu.